

HONORARUNTERGRENZE MUSIK in öffentlicher Förderung “Berliner Modell”

Stand Oktober 2024

Das vorliegende “Berliner Modell” wurde im Jahr 2022 erarbeitet vom **DACH Musik Berlin** (IG Jazz Berlin, inm, VAM Berlin, ZMB) mit Unterstützung der Berliner Senatsverwaltung für Kultur und Europa und wird fortlaufend aktualisiert. Es soll als Basis dienen für einen verstetigten Austausch zu dem hochkomplexen, aber sehr dringlichen Thema „Honoraruntergrenzen“, vorerst im Bereich der öffentlichen Förderung.

ARBEITSANNAHMEN | PERSPEKTIVEN | STRATEGIEN

Als Berliner Verbände der Freien Musik-Szene haben wir ein **gemeinsames Berechnungsmodell auf Grundlage des Erreichens eines Rentenpunktes** entwickelt (s. BEZUGSGRÖSSEN / RECHENGRÖSSEN / FAKTOREN), das für die Verbände im DACH Musik gilt und die Arbeitspraxis und die Arbeitsbedingungen freischaffender Musiker*innen dieser Bereiche widerspiegelt.

Auf Grundlage dieser Berechnung ergibt sich 2024 als angestrebte **Honoraruntergrenze** ein

Tagessatz von 736 €.

Schrittweise Einführung

Um die bestehenden Förderstrukturen nicht zu überlasten und eine nachhaltige Wirkung zu erzielen, haben wir von Beginn an vorgeschlagen, die Honoraruntergrenze schrittweise einzuführen. Dabei ist wichtig, dass sowohl die Honoraruntergrenze als auch alle Zwischenstufen, die progressiv dorthin führen, stets eindeutig und transparent als solche gekennzeichnet werden, damit sie nicht als “Richthonorare” wahrgenommen werden.

Ein Erreichen dieser Untergrenze erscheint uns in einer Staffelung von 60%/80%/100% sinnvoll. Diese Schritte müssen einhergehen mit einer entsprechenden proportionalen Aufstockung der Fördermittel. Ob ihre Taktung in Jahren oder in Haushalten sinnvoller und realistischer ist, muss verhandelt werden. Es ergibt sich folgende Staffelung:

1. Stufe: 442 €* (60%)

2. Stufe: 589 €* (80%)

3. Stufe: 736 €* (100%)

*(perspektivisch entsprechend jährlich angepasst an Durchschnittsentgelt)

Angesichts der extrem angespannten Haushaltslage soll bei der Beantragung für öffentlich geförderte Projekte in 2025/26 weiterhin die Honoraruntergrenze von 375 €* gelten.¹

¹ 1. Stufe Honoraruntergrenze der Jahre 2023/24, Bezugsgröße war hier das Durchschnittsentgelt von 2022

Nachhaltigkeit - sozioökonomisch, gesundheitlich

Grundlage der Berechnung ist die Annahme eines "gesunden/normalen" Arbeitsumfangs, verbunden mit dem Ziel eines Einkommens, das eine ausreichende soziale Absicherung ermöglicht und auch der gesellschaftlichen Bedeutung und der Qualität der Arbeit der Musiker*innen gerecht wird. Die bisher vorherrschende Spirale permanenter Selbstausschöpfung und Überlastung muss durchbrochen werden.²

Ein signifikanter Anteil der Arbeit von freischaffenden Musiker*innen besteht aus investiver kreativer und organisatorischer "unsichtbarer" Arbeit, die bisher nicht vergütet wird. Das resultierende niedrige Einkommen führt zu einer unzureichenden sozialen Absicherung (Rente), eine Erwerbslosenversicherung fehlt bisher gänzlich. Aus diesem Missstand ergeben sich zudem hohe gesamtgesellschaftliche Folgekosten (Altersarmut / Grundsicherung / Gesundheitssystem).

Wichtig ist uns, dass Problematiken, die sich bei der Einführung von Honoraruntergrenzen unweigerlich ergeben, zwingend mitgedacht werden und begleitende Strategien entwickelt werden, um diesen Problemen zu begegnen.

Folgende **Fragen bzw. Forderungen** ergeben sich, wenn Honoraruntergrenzen nachhaltig etabliert werden sollen, ohne die Vielfalt der Freien Musikszene zu beschränken oder bestehenden Strukturen Schaden zuzuführen:

- Was genau heißt „verbindliche Honorarstandards in öffentlicher Förderung“? Sprechen wir hier von einer **Empfehlung oder von einer Voraussetzung**?
- Wie begegnet man der Gefahr der Erosion existierender Strukturen, wenn Untergrößen bei nur **anteilig öffentlicher Finanzierung** nicht eingehalten werden können?
- Wie werden Honoraruntergrößen im Gefüge öffentlicher Förderstrukturen so eingebracht, dass diese nicht vom freien Markt abgekoppelt werden und eine **Verzerrung des Honorargefüges** auf dem freien Markt stattfindet? Welche Strategien können hier entwickelt werden? Welche Verantwortung trägt die öffentliche Förderung an dieser Stelle?
- Honoraruntergrößen müssen auch für die Honorare freischaffender Musiker*innen an öffentlich geförderten Institutionen und Häusern (z.B. Theater, Orchester, Opernhäuser) gelten. Auch hier bedarf es noch erheblicher Anstrengungen (s. "Aushilfenampel" von unisono).³
- **Fördertöpfe** müssen **sukzessive aufgestockt** werden, um die Anzahl der geförderten Projekte bei Einhaltung von Honoraruntergrößen nicht zu minimieren. Die Vielfalt der Freien Szene muss erhalten bleiben.

² Ein durchschnittliches Arbeitsvolumen in Deutschland beträgt zwischen 208 und 215 Arbeitstagen. Aktuell arbeiten viele Musiker*innen weit (!) über 208 bzw. 215 Tage/Jahr. Weil "unsichtbare/investive" Arbeitszeiten (z.B. Üben, Recherche, Administration) zudem bisher noch gar nicht vergütet werden, kann selbst bei weit überdurchschnittlich vielen Arbeitstagen – das gilt wohlgerne auch für renommierte Gruppen und Künstler*innen – kaum ein auskömmliches Einkommen generiert werden. Dieser Zustand einer permanenten Überarbeitung/Selbstausschöpfung bei gleichzeitig prekärer Einkommenssituation muss beendet werden – er ist sowohl für die Künstler*innen als auch sozialpolitisch nicht nachhaltig.

³ Die von unisono Deutsche Musik- und Orchestervereinigung e.V. erarbeitete "Aushilfenampel" findet sich hier: <https://unisono.org/aushilfenampel-24-25/>. Sie gibt einen ersten Eindruck davon, was aktuell an Proben- und Tagessätzen für sog. Orchesteraushilfen in deutschen Orchestern gezahlt wird.

II BEZUGSGRÖSSEN / RECHENGRÖSSEN / FAKTOREN

Jahreseinkommen

Vorläufige Bezugsgröße zur Bestimmung der Untergrenze für ein mindestens zu generierendes Jahreseinkommen bei "Vollauslastung"⁴:

Durchschnittsentgelt (Rentenpunkt)

Das „Durchschnittsentgelt“ ist eine wichtige Kennzahl im deutschen Sozialversicherungssystem und bildet den Durchschnitt der Jahresbruttoeinkommen aller Arbeitnehmer*innen in Deutschland ab. Es wird jedes Jahr neu berechnet und ist einer der wichtigsten Parameter, die bestimmen, wie viele „Rentenpunkte“ gesammelt werden können. Die Anzahl der gesammelten Rentenpunkte bestimmt, wie hoch die individuelle staatliche Rente sein wird. Das Erreichen des Durchschnittsentgelts entspricht einem Rentenpunkt für das betreffende Jahr. Bleibt man unter dem Durchschnitt, erhält man weniger Punkte und damit eine niedrigere Rente.

Das Durchschnittsentgelt liegt für 2024 bei 45.358 € Brutto. (2022: 38.901 €)

Das *Jahresbruttoeinkommen* einer*s Angestellten entspricht dem *Jahresgewinn* einer*s freiberuflichen Musiker*in.

Im Vergleich: Der Jahresgewinn von freiberuflichen Musiker*innen in Deutschland liegt 2024 im Durchschnitt bei 15.615 € (NB: Durchschnitt Musiker 18.059 €, Durchschnitt Musikerinnen 13.170 €!)⁵

Vorteile der Bezugsgröße "Durchschnittsentgelt":

- Aspekt sozialer Absicherung (Altersabsicherung) im Ansatz berücksichtigt
- gesamtgesellschaftliche Anschlussfähigkeit
- kontinuierliche Dynamisierung, da indirekt z.B. auch Tarifsteigerungen abgebildet werden

Musikspezifische Faktoren:

Um dieses Jahreseinkommen (äquivalent zum "Gewinn" der Freiberufler*innen) zu erreichen, muss ein das Jahreseinkommen übersteigender *Ziel-Umsatz* generiert werden, der verschiedene Elemente der freiberuflichen Tätigkeit von Musiker*innen einkalkuliert: 40% Betriebsausgaben, 10 % Investitionszuschlag und "unsichtbare/investive" Arbeit (bei angenommenen 226 Arbeitstagen ["Vollauslastung"] je 113 bezahlte und 113 investive Arbeitstage).

Einstufungen

Eine Einstufung nach Alter, Berufserfahrung oder Abschlüssen ist für die Honoraruntergrenzen in der Musik-Sparte nicht sinnvoll. Sie könnte zum einen zu Altersdiskriminierung führen, weil ältere Kolleg*innen „teurer“ wären als jüngere und absehbar weniger engagiert werden würden, zum anderen hat eine Einstufung nach Berufsabschlüssen in vielen Musik-Bereichen keinen Aussagewert.

⁴ "Vollauslastung"=226 Arbeitstage/Jahr, Herleitung siehe unten

⁵ <https://miz.org/de/statistiken/ksk-musik>, siehe Abb. "Ausübende Künstler*innen"

Bezugsgröße → Umsatz → Zielumsatz → Tagessatz		
Bezugsgröße: Durchschnittsentgelt (Rentenpunkt)		
	%	€/p.a.
Ziel- Jahresbruttoeinkommen (Bezugsgröße: Durchschnittsentgelt)		45.358 €
zuzüglich Betriebskosten % vom Umsatz	40 %	30.239 €
Umsatz (100%)		75.597 €
zuzüglich "Investitions-Zuschlag" % vom Umsatz	10 %	7.560 €
Zielumsatz inkl. "Investitions-Zuschlag"		83.156 €
<p>"Vollauslastung": 226 Arbeitstage/Jahr, davon 113 bezahlte und 113 investive Arbeitstage. Der Zielumsatz muss an 113 Tagen ("sichtbare/bezahlte" Arbeitszeit) erzielt werden. $83.156€ : 113 = 736 €$ Tagessatz</p>		
Tagessatz bei Bezugsgröße Durchschnittsentgelt (Rentenpunkt)	113 Tage à	736 €

Arbeitstage

- Durchschnitt Arbeitstage Arbeitnehmer*innen in Berlin:
213 Tage/Jahr (bereits abgezogen:
Wochenenden, Feiertage, Ø Urlaubstage,
Ø Krankheitstage)
- Für freischaffende Musiker*innen nehmen wir vor Hintergrund der Selbstständigkeit etwas mehr Arbeitstage an:

226 Tage insgesamt

→ umfasst sowohl "unsichtbare/investive" als auch "sichtbare/bezahlte" Arbeit

Betriebsausgaben

40% vom Umsatz

- wird pauschal eingepreist

"Investitionszuschlag"

10% vom Umsatz

- Abbilden unternehmerischer Tätigkeit, in deren Rahmen reinvestiert werden muss, um nachhaltig arbeiten zu können
- wird pauschal eingepreist

Zeiteinheiten

Tag/Tagessatz, kleinste Zeiteinheit „Probe“ (=halber Tag) (1 Tagessatz = z.B. 2 Proben à 3 Stunden oder 1 Konzert + Anspielprobe)

- keine stundenweise Abrechnung für künstlerische Tätigkeiten! (Andere Tätigkeiten können stundenweise addiert werden.)

"Unsichtbare/investive" / "sichtbare/bezahlte" Arbeit

"Unsichtbare/investive Arbeit" ist integraler Bestandteil des Berufs

- Z.B.: Üben, Recherche, Projektentwicklung, Fortbildung, Büro, Akquise, Marketing, Reisezeiten etc.
- Signifikanter Anteil der Gesamt-Arbeitszeit freiberuflicher Musiker*innen.
- Wird bisher weder separat vergütet noch mit abgedeckt über Honorare.

"Sichtbare/bezahlte Arbeit"

- Proben und Konzerte

Verhältnis "unsichtbar/investiv" /

"sichtbar/bezahlt": 50:50*

(*Genre-übergreifender Konsens in der Berliner Runde basierend auf Erfahrungswerten)

→ Konsequenz: Zielumsatz muss bei angenommenen 226 Gesamt-Arbeitstagen ("Vollauslastung") **an 113 bezahlten Arbeitstagen** im Jahr erwirtschaftet werden.